

85. 1. Ist ein Rechtsverhältnis nur in seiner Gesamtheit zum Gegenstande eines Schiedsvertrages geeignet?

2. Wird die Gültigkeit eines Schiedsspruchs dadurch ausgeschlossen, daß die Schiedsrichter nur eine Teilentscheidung, mit deren Erlassung sie ihre Tätigkeit beendigen wollten, getroffen haben?

R.P.D. §§ 1025. 1026.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 30. Januar 1906 i. S. kath. Kirchengem.
in R. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VII. 213/05.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Es bleibt hiernach noch die Frage übrig, ob der Schiedsspruch überhaupt als gültig anerkannt werden konnte. Muß dies verneint werden, so ist damit der Entscheidung des Berufungsrichters unter allen Umständen der Boden entzogen.

Es bedarf in dieser Richtung zuerst der Prüfung, ob ein Streit in dem Umfange, in welchem er der von den Schiedsrichtern getroffenen Entscheidung entspricht, sich zum Gegenstande eines Schiedsvertrages eignet, da, wenn dies zu verneinen wäre, schon daraus von selbst die Ungültigkeit des gefällten Spruches folgen würde. Nach den §§ 1025, 1026 B.P.O. hat der im genannten Gesetze geregelte Schiedsvertrag eine „Rechtsstreitigkeit“, ein streitiges „Rechtsverhältnis“ zum Gegenstande. Aus der Anwendung des letztgenannten Ausdrucks folgt jedoch nicht, daß nur ein Rechtsverhältnis in seiner Totalität als zulässiger Gegenstand eines Schiedsvertrages gewollt wäre; vielmehr können auch Teile eines Rechtsverhältnisses nicht als ausgeschlossen betrachtet werden. Zu der gegenteiligen Auffassung, durch welche der Wert des Instituts der Schiedsgerichte eine erhebliche Minderung erleiden würde, nötigt der Wortlaut des Gesetzes nicht. Im vorliegenden Falle handelte es sich für die Schiedsrichter, soweit diese überhaupt tätig werden wollten, zuerst um die Frage, auf welche Summe der Hauptanspruch der Klägerin ursprünglich sich belief, und zwar als ein rechtsbegründeter, gegen Einreden gesicherter Anspruch, auf welchen nur noch gewisse, von den Schiedsrichtern nicht festgesetzte, Zahlungen anzurechnen waren. Die Entscheidung hatten die Schiedsrichter im Wege tatsächlicher Würdigung und durch Anwendung von Rechtsnormen auf die festgestellten Tatsachen zu gewinnen. Daß es sich dabei um eine Entscheidung über einen Teil eines streitigen Rechts, um die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit handelte, zu deren Herbeiführung ein Schiedsvertrag geschlossen werden konnte, ist nicht zu bezweifeln. Dasselbe gilt aber auch von dem zweiten Teile des Spruches, d. h.

von der Entscheidung über die Verzinslichkeit der Hauptforderung und den Anfangstag der Verzinsung als Elemente des im ganzen den Zinsanspruch darstellenden Rechtsverhältnisses. Zu einem Eingehen auf die Frage, ob die Existenz oder Nichtexistenz eines Tatumstandes als solchen sich zum Gegenstande eines Schiedsvertrages im Sinne der Zivilprozeßordnung eignet, bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß (vgl. hierzu Jur. Wochenschr. von 1893 S. 424 Nr. 7).

Es fragt sich aber weiter, ob der hier gefällte Schiedsspruch nicht infolge davon wirkungslos ist, daß die Schiedsrichter eine geringere, als die ihnen tatsächlich gestellte Aufgabe gelöst, daß sie eine Entscheidung gefällt haben, die gerade dem Schiedsvertrage gegenüber nur als eine Teilentscheidung sich darstellte. Diese Frage hat von seiten des Berufungsgerichts eine ausreichende Würdigung nicht gefunden. Daß die inhaltliche Unvollständigkeit des Schiedsspruches leicht geheilt werden konnte, ist nicht ohne weiteres entscheidend; für einen Schluß a majori ad minus ist auch nicht unbedingt Raum gegeben. Es kommt in allen derartigen Fällen auf den den Schiedsvertrag beherrschenden Parteiwillen an, der nicht stets der gleiche ist. Derselbe muß vom Instanzrichter durch Auslegung ermittelt werden; also hat der Berufungsrichter dieser sich zu unterziehen.“ . . .